

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Meißen
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit dem Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung über einen Genehmigungsantrag der WEB
Windenergie Deutschland GmbH, Sachsentor 29, 21029 Hamburg, vom
16. Dezember 2021**

Die WEB Windenergie Deutschland GmbH beantragte beim Kreisumweltamt des Landkreises Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 b des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Vestas V126-3.6 MW mit einer installierten Nennleistung von 3,6 MW, 166 m Nabenhöhe und 126 m Rotordurchmesser in der Gemeinde Glaubitz, Gemarkung Glaubitz, Flurstück 515 sowie den Rückbau von zwei Alt-Windkraftanlagen vom Typ Vestas V52-0.85 MW (Gesamtleistung 1,7 MW) in der Gemeinde Glaubitz, Gemarkung Glaubitz, Flurstücke 361 und 370/1 im Vorrang- und Eignungsgebiet „WI05 Streumen“.

Der Antragsgegenstand umfasst eine Anlage nach Nr. 1.6.2/V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist. Gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird antragsgemäß eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Inbetriebnahme soll voraussichtlich in 2024 erfolgen, sofern die Genehmigung erteilt wird.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Absätze 3, 4 und 6 BImSchG sowie der §§ 8 bis 10 a und 12 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Unterlagen (Schallprognose, Schattenwurfprognose, Artenschutzfachbeitrag, Faunistische Gutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan, usw.) und der UVP-Bericht, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat vom

13. Februar 2023 bis einschließlich 13. März 2023

für jedermann zur Einsichtnahme an folgenden Stellen aus:

**Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz,
Remonteplatz 8, 01558 Großenhain, Raum 2.10**

Sprechzeiten:

Montag 8:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

Gemeinde Nünchritz, Glaubitzer Straße 10, 01612 Nünchritz

Sprechzeiten:

Montag 08:00 – 11:00 Uhr
Dienstag 08:00 – 11:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag 08:00 – 11:00 Uhr

Gemeinde Wülknitz, Bahnhofstraße 21, 01609 Wülknitz

Sprechzeiten:

Montag 08:30 – 14:00 Uhr
Dienstag 08:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch 08:30 – 14:00 Uhr
Donnerstag 08:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Zeithain, Hauptstraße 36a, 01619 Zeithain

Sprechzeiten:

Montag 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 11:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 09:00 – 11:00 Uhr

Die vorgenannten Unterlagen können während der oben genannten angegebenen Zeiten bzw. nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden. Die jeweiligen Regelungen der oben genannten Behörden zum Besucherverkehr sind zu beachten.

Ferner sind die Unterlagen gemäß § 20 UVPG über das zentrale Internetportal zugänglich und können unter <https://uvp-verbund.de/startseite> aufgerufen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

13. Februar 2023 bis einschließlich 13. April 2023

schriftlich bei einer der oben genannten Stellen vorgebracht werden. Es gilt dabei das Eingangsdatum.

Die Einwendungen müssen in leserlicher Schrift den Vor- und Familiennamen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen (zum Beispiel Unterschriftenlisten) unberücksichtigt gelassen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat unter Bezugnahme auf das in der Überschrift benannte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren an folgende Adresse zu erfolgen: kreisumweltamt@kreis-meissen.de.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 10 Absatz 3 Satz 5 BImSchG.

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen.

Des Weiteren bleiben gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 VwVfG gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Darüber hinaus können nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Einwendungsschreiben werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.

Auf einen öffentlichen Erörterungstermin wird gemäß § 16 b Absatz 5 BImSchG verzichtet, da die WEB Windenergie Deutschland GmbH diesen nicht beantragt hat.

Die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, § 10 Absatz 8 BImSchG.

Meißen, den 16. Januar 2023



Tilo Lindner
Beigeordneter

Kontakt

Landratsamt Meißen

Dezernat Technik | Kreisumweltamt | Sachgebiet Immissionsschutz

Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain

Telefon: 03521 725-2323

E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de

Internet: www.kreis-meissen.de